

762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 22. 11. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 207/1969, der Kundmachung BGBl. Nr. 36/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1974, 390/1983 und 238/1985 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 509/1988 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 34 Abs. 4 wird der Hinweis „(§ 117)“ angefügt.

2. Dem § 111 Abs. 4 zweiter Satz wird der Hinweis „(§ 117)“ angefügt.

3. § 114 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über betroffenen Dritten zu leistende Entschädigungen und Beiträge (§ 117) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht Übereinkommen oder im Bewilligungsbescheid aus öffentlichen Rücksichten Verfügun- gen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.“

4. § 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädi- gungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die ent- weder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§§ 18 Abs. 6 und 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Ent- scheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in wel- cher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wie-

derkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.“

5. Dem § 117 werden folgende Abs. 4 bis 7 ange- fügt:

„(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbe- hörde nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarun- gen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht ange- rufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwal- tungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteig- nete das Gericht angerufen, so darf es die Entschä- digung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

(5) Der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte kann das Gericht nicht anrufen, wenn er die wasserrechtsbehördlich festgesetzte Leistung erbracht hat, ohne sich spätestens gleich- zeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vor- behalten zu haben.

(6) Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersät- zen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegen- stand befindet. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäße Anwendung.

(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Über- einkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines sol- chen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu ent- scheiden.“

6. Im § 118 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte „ersten Instanz“ durch das Wort „Wasserrechtsbehörde“ ersetzt.

7. § 144 erster Satz lautet:

„§ 144. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, mit der Vollziehung des § 117 Abs. 4, 5, 6 und 7 der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Berufungsverfahren in Angelegenheiten des § 117 Abs. 1 WRG 1959 anhängig, dann gilt die Tatsache der Anfechtung der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde erster Instanz als Anrufung des Gerichtes im Sinne des § 117 Abs. 4; § 117 Abs. 5 findet keine Anwendung. Die Berufungsbe-

hörde hat die Angelegenheit dem zuständigen Bezirksgericht abzutreten und die Parteien hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Zurücknahme einer als Antrag zu wertenden Berufung ist auch ohne Zustimmung des Antragsgegners zulässig.

Artikel III

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 144 WRG 1959 in der Fassung des Art. I Z 7 dieses Bundesgesetzes.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Mit Erkenntnis vom 24. Juni 1988, GZ G 1/88 ua. hat der Verfassungsgerichtshof die auf Entschädigungen bezüglichen Wortfolgen und Hinweise in den §§ 34 Abs. 4, 111 Abs. 4, 114 Abs. 1 und 117 Abs. 1 WRG 1959 als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 1988 in Kraft tritt.

Ziel und Problemlösung:

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuregelung des Entschädigungsverfahrens im Wasserrecht ab 1. Jänner 1989. Um die Vorteile der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit für alle mit einem Wasserbau verbundenen Fragen im Interesse aller Beteiligten so weit als möglich beizubehalten, soll eine bloß sukzessive Gerichtszuständigkeit eingeführt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Da keine neuen staatlichen Aufgaben vorgesehen sind, sondern lediglich in beschränktem Umfang bestimmte Angelegenheiten von der Verwaltung auf die Gerichtsbarkeit übertragen werden, ist eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes nicht zu erwarten. Die bei den Wasserrechtsbehörden (Landeshauptmann und Bundesminister) im Jahresdurchschnitt angefallenen zirka 20 bis 30 Berufungsverfahren in Angelegenheiten des § 117 WRG 1959 wurden von den Wasserrechtsbehörden bisher problemlos neben ihren sonstigen Aufgaben bewältigt und stellen wohl keine besondere Mehrbelastung für die Justizbehörden dar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wasserrechtsgesetz 1959 sieht vor, daß über die nach diesem Bundesgesetz sowie nach bestimmten Sondervorschriften (Hochwasserschutzgesetzen) zu leistenden Entschädigungen, Ersätze, Beiträge und Kosten die Wasserrechtsbehörden zu entscheiden haben. Damit verbleibt der Rechtszug im Bereich der Verwaltung, eine Kontrolle der Verwaltungstätigkeit erfolgt durch den Verfassungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof. Diese Regelung weicht von der anderer Enteignungsgesetze ab, die sehr wohl eine Gerichtszuständigkeit für die Entscheidung über Entschädigungen vorsehen. Motiv für die wasserrechtliche Regelung war in erster Linie die dadurch gegebene Möglichkeit, in einem Verfahren alle mit einem Vorhaben zusammenhängenden Fragen erörtern zu können. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten und gibt die Möglichkeit, im Falle der Berührung fremder Rechte nicht bloß über allfällige Zwangsrechte, sondern auch über die hiefür zu leistenden Entschädigungen verhandeln und damit vielfach auch Übereinkünfte zwischen den Beteiligten erzielen zu können, wodurch Zwangsmäßigkeiten entbehrlich werden.

Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für Entschädigungen war bereits vielfach Gegenstand von Kritik, zB beim 9. Österreichischen Juristentag. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat daher schon 1985/86 einen Entwurf über die Einführung einer sukzessiven Gerichtszuständigkeit für Entschädigungsverfahren im Wasserrecht zur Diskussion gestellt. Auf vielfachen Wunsch aller betroffenen Kreise wurde aber dieser Entwurf nicht weiter verfolgt; es blieb bei der bewährten Praxis der alleinigen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit in Entschädigungsfragen.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Juni 1988, GZ G 1/88, ua. die auf Entschädigungen bezüglichen Wortfolgen und Hinweise in den §§ 34 Abs. 4, 111 Abs. 4, 114 Abs. 1 und 117 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben und hiezu ausgeführt:

„1. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Auffassung, daß die Entscheidung über Ansprüche auf

Enteignungsentschädigung „civil rights“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK betrifft.

Dies aus folgenden Gründen:

a) aa) Die Anerkennung des zivilrechtlichen Charakters des Anspruches auf Enteignungsentschädigung (ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Natur des vom Staat als Hoheitsträger gesetzten Enteignungsaktes selbst) entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. So hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 2154/1951 bei der Einordnung eines auf den Ersatz von Besatzungsschäden, also auf Schadenersatz gerichteten Anspruchs, ausdrücklich festgehalten und betont, daß derartige Ansprüche ohne Rücksicht darauf privatrechtlicher Natur sind,

„Ob das schädigende Ereignis selbst, aus dem die Kläger ihren vermeintlichen Anspruch ableiten, dem privaten oder öffentlichen Rechte zugehört. Denn die gesamte österreichische Rechtsordnung hat in voller Übereinstimmung mit der im § 1338 ABGB niedergelegten grundlegenden Ansicht grundsätzlich, d.h. soweit nicht sondergesetzlich anderes bestimmt ist, die Stellung bezogen, daß Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die rechtliche Eigenart des schädigenden Ereignisses als privatrechtliche Ansprüche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Dieser Standpunkt ist beispielweise grundsätzlich im Enteignungsverfahren festgehalten, da die aus dem Verwaltungsakt der Enteignung abgeleiteten Schadenersatzansprüche in der Regel — zumindest letzten Endes — von den ordentlichen Gerichten festzustellen sind.“ (Hervorhebungen nicht im Original.)

Ganz ähnlich hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 3167/1957 für einen auf Art. 27 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955, gestützten vermögensrechtlichen Anspruch ausgesprochen:

„Art. 27 Abs. 2 des Staatsvertrages hat der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Recht eingeräumt, österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Im Verhältnis zu den österreichischen Staatsbürgern kommt die Wirkung

762 der Beilagen

5

dieser Norm einer Enteignung gleich. Wenn sich daher die österreichische Regierung verpflichtet hat, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieses Paragraphen herangezogen wird, zu entschädigen, so ist dies die Zusage einer Schadloshaltung im Sinne des § 365 ABGB. Es handelt sich daher um einen privatrechtlichen Anspruch. Für diese Natur des Anspruches spricht auch, daß in der überwiegenden Mehrzahl der das Enteignungsverfahren regelnden Gesetze bestimmt wird, daß die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Entschädigung gerichtlich erfolgt. . . Daß in den positiv geregelten Fällen zumeist der Richter im Verfahren außer Streitsachen abspricht, ist für das Ergebnis dieser Untersuchung nicht entscheidend, weil es hier bei Fehlen einer Verfahrensregelung nur auf die rechtliche Natur des Anspruches selbst ankommt.“ (Hervorhebungen nicht im Original.)

In den bisher genannten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes hat dieser die Frage der Rechtsnatur einer Enteignungsentshägigung nur am Rande und als Argument für seine Unzuständigkeit nach Art. 137 B-VG zur Entscheidung über Ansprüche auf Schadloshaltung verwendet (vgl. in diese Richtung auch VfSlg. 10045/1984; in VfSlg. 3287/1957 und 3348/1958 wurde die Frage der privatrechtlichen Natur des Entschädigungsanspruches für die als Enteignung bewerteten Verstaatlichungen ausdrücklich unbeantwortet gelassen).

Viel deutlicher hat der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 8065/1977 das Verhältnis, „in welcher Weise sich Enteignungswerber und Enteigner (richtig: Enteigneter) in bezug auf die Entschädigung gegenüberstehen“, „als privatrechtliches“ bezeichnet und begründet (S 359). Zwar hat der Verfassungsgerichtshof den Schluß, daß im Entschädigungsverfahren „die Parteien einander wie Bürger unter sich“ (§ 1 ABGB) gegenüberstehen, aus einer Analyse des damals anzuwendenden, im Bundesstraffgesetz 1971 konkret geregelten Enteignungsentshägigungsrechts gezogen. Gleichwohl betont der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf die Materialien zum Eisenbahnenteignungsgesetz und auf die Lehre, daß „diese Einordnung . . . traditioneller Anschauung“ entspricht. Entgegenstehende Auffassungen lassen nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes den Unterschied außer Acht, der zwischen der Enteignung einerseits und jenem Rechtsverhältnis andererseits besteht, das den Entschädigungsanspruch beherrscht.

Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof auch in seinen den Rückübereignungsanspruch bei zweckverfehlender Enteignung behauptenden Erkenntnissen VfSlg. 8980, 8981 und 8982/1980 ausdrücklich den privatrechtlichen Charakter der Enteignungsentshägigung betont. So hat er in VfSlg. 8981/1980 ausgeführt:

„Wie der Verfassungsgerichtshof zu verschiedenen Enteignungsregelungen der österreichischen

Rechtsordnung festgestellt hat, ist dafür kennzeichnend, daß darin Elemente des öffentlichen mit solchen des privaten Rechtes verknüpft sind; So wurde klargestellt, daß die Enteignung selbst öffentlich-rechtlichen Charakter hat, während die Entschädigungsfrage privatrechtlich zu beurteilen ist . . .“

bb) Auch die Lehre geht überwiegend von der privatrechtlichen Natur der Enteignungsentshägigung aus (Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts I/2, Sachenrecht, 1957, S 230; Jesch, Wertbegriffe und Enteignungsentshägigung, ÖJZ 1962, S 535; Klang, Kommentar zum ABGB II²), S 193 f.; Rummel — Schlager, Enteignungsentshägigung, 1981, S 61, FN 184; Spielbüchler, in Rummel, ABGB, Rdz 8 zu § 365). Die Begründung dafür, soweit eine solche überhaupt versucht wird, stellt zumeist (vgl. etwa Spielbüchler, a. a. O.) auf die konkreten enteignungsgesetzlichen Regelungen, insbesondere auf die Gerichtszuständigkeit und die Möglichkeit eines privatrechtlichen Übereinkommens nach § 22 Eisenbahnenteignungsgesetz 1954, ab (ähnlich Ehrenzweig, a. a. O., FN 96, sowie insbesondere Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechtes, 1921, S 420).

Vor allem bei älteren öffentlich-rechtlichen Schriftstellern (Layer, Prinzipien des Enteignungsrechtes, 1902, S 483 f., unter Hinweis auf Grünhut, Roesler, Prazák und O. Mayer; vgl. auch Herrnritt, a. a. O., S 420) findet sich mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Rechtsinstitutes der entshägigungspflichtigen Enteignung sowie wegen der Deutung des Entschädigungsanspruchs als einer vom Enteignungsanspruch untrennbarer Bedingung (so Layer) aber auch die Behauptung, daß „die Pflicht des Staates zur Entschädigung unter das öffentliche Recht“ (so noch Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und Menschenrechte, 1963, S 151) fällt. Für wasserrechtliche Entschädigungsansprüche auf Grund von Enteignungen hat Peyer (Das österreichische Wasserrecht, 1880, S 598, 603) bei seiner Kommentierung des § 87 Reichswasserrechtsgesetz 1869 — entgegen der dort im Abs. 2 vorgesehenen Gerichtszuständigkeit für die Bestimmung strittiger Entschädigungen, auf die noch zurückzukommen sein wird — von der Enteignung als einem „Gegenstand des öffentlichen Rechtes und des öffentlichen Interesses“ geschlossen, daß „auch die Ausmittlung der Entschädigung ihrer Natur nach, als ein Bestandteil des Enteignungsverfahrens, einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes (bildet) und . . . nicht in die Kompetenz des Civilrichters (fällt)“.

cc) Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß der Entschädigungsanspruch im Gefolge einer Enteignung trotz seines Zusammenhangs mit diesem öffentlich-rechtlichen Hoheitsakt zivilrechtlicher Natur ist. Aus § 1 ABGB läßt sich ableiten, daß jene Rechtsverhältnisse und -ansprüche dem

Privatrecht zuzuzählen sind, die zwischen den Einwohnern des Staates, also den natürlichen und juristischen Personen als Rechtssubjekten „unter sich“ bestehen (Bydlinski in Rummel, ABGB, Rdz 5 zu § 1). Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in VfSlg. 9580/1982 ausgesprochen, daß jene Rechtsbeziehungen Gegenstand des Privatrechtes sind, bei denen es im Sinne des § 1 ABGB „um das Verhältnis zwischen den Beteiligten selbst geht“. Klassische Aufgabe des Privatrechtes ist es, so hat er formuliert, die gegenüber den Mitbürgern bestehenden Rechtspositionen zu umschreiben. Auch wenn aus besonderen Gründen ein öffentliches Interesse an einem bestimmten Rechtszustand besteht, so macht eine von diesem Interesse bestimmte Regelung des Verhältnisses zwischen den Rechtsgenosßen dieses noch nicht zu einer Materie des öffentlichen Rechts. Auch dann bleibt eine Regelung der Beziehungen der Bürger „unter sich“ ihrer Struktur nach Zivilrecht (VfSlg. 9580/1982).

Diese vom Verfassungsgerichtshof ursprünglich zur Auslegung des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG angestellten rechtsbegrifflichen Überlegungen treffen auch auf gesetzlich eingeräumte Entschädigungsansprüche im Gefolge von Enteignungen, hier Enteignungen nach dem WRG, zu. Denn der Enteignungswerber, dessen Antrag das Enteignungsverfahren auslöst und der in den Genuss des zivilrechtlichen Eigentums oder eines sonstigen zivilen Rechtes am Enteignungsgegenstand gelangt, tritt dem Enteigneten — anders als die Enteignungsbehörde — grundsätzlich auf gleicher Ebene entgegen. Der Entschädigungsanspruch des Enteigneten als Privatrechtssubjekt besteht gegenüber dem Enteignungswerber, das ist das durch die Enteignung begünstigte Privatrechtssubjekt. Die gesetzliche Vorkehrung einer Enteignungsentschädigung bildet sohин eine Regelung des Verhältnisses zwischen einander rechtlich gleichgeordneten Rechtsgenosßen; sie ist ihrer Struktur nach eine Regelung der Beziehungen der Bürger „unter sich“ im Sinne des § 1 ABGB. (In diese Richtung für wasserrechtliche Enteignungsentschädigungen schon Randa, Das österreichische Wasserrecht, 1891, S 116 f.)

Daran ändert der Umstand nichts, daß häufig die öffentliche Hand als Enteignungswerber auftritt. Auch wenn nämlich der Bund, ein Land oder wie im vorliegenden Fall eine Gemeinde im Wege der Enteignung neuer zivilrechtlicher Eigentümer wird, so erlangt die Gebietskörperschaft diese Rechtsposition als Träger von Privatrechten im Sinne der Art. 17 oder 116 Abs. 2 B-VG. Selbst dort, wo ein und derselbe Rechtsträger, wie etwa der Bund nach dem Bundesstraßengesetz, als Enteignungswerber und als Enteigner auftritt, trennt das Enteignungsrecht des Bundesstraßengesetzes streng zwischen der Bundes Straßenverwaltung als Enteignungsantragstellerin und der Bundes Straßenbehörde als Enteignungsbehörde. Wie auch aus der Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den

Parteien über den Entschädigungsanspruch hervorleuchtet, tritt sohin der Enteignungswerber, mag es sich auch um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handeln, dem Enteigneten im Bereich der Entschädigung stets auf der Ebene des Privatrechtes gegenüber. Der OGH (24. April 1969, 1 Ob 80/69, JBl. 1970, S 481) hat demgemäß die privatrechtliche Natur des Anspruches auf Enteignungsentschädigung damit begründet, daß eine durch eine Enteignung begünstigte und zur Entschädigung verpflichtete Gemeinde „selbst einem obrigkeitlichen Auftrag nachzukommen (hat), der ihr in einem Verfahren erteilt wurde, in dem sie ebenso Parteistellung hatte wie die Enteigneten. Die von ihr zu erbringende Leistung hat die Funktion eines Preises, bezüglich dessen Bezahlung die ... Gemeinde den Enteigneten keinesfalls im Verhältnis von Über- und Unterordnung gegenübersteht; sie hat ihnen gegenüber hier weder Befehls- noch Zwangsbefugnisse. Die Erfüllung der ihr selbst von der Obrigkeit bescheidmäßigt auferlegten Leistungspflicht muß deshalb als Akt der Wirtschaftsverwaltung angesehen werden (vgl. dazu auch SZ 38/107; EvBl. 1968/87 und die dort zitierte Judikatur und Literatur).“

dd) Für den privatrechtlichen Charakter des Anspruchs auf Enteignungsentschädigung spricht aber auch dessen rechtssystematische Nähe zu den Schadenersatzansprüchen (vgl. dazu Rummel, Enteignungsentschädigung, S 64). Ähnlich anderen, eindeutig als privatrechtlich qualifizierten Haftungsfällen ohne Rechtswidrigkeit und Verschulden (zB §§ 364 und 1306 a ABGB) geht es bei der Entschädigung für Enteignung als einem Fall der Eingriffshaftung um eine dem zivilrechtlichen Schadenersatz durchaus vergleichbare Funktion, das ist der Ausgleich der durch die Enteignung als schädigendem Ereignis bewirkten Vermögensentbuße. Der Verfassungsgerichtshof hat in den bereits angeführten Erkenntnissen VfSlg. 2154/1951 und VfSlg. 3167/1957 gerade aus dieser Sachnähe von Enteignungsentschädigungs- und Schadenersatzansprüchen deren gemeinsame Zugehörigkeit zum Privatrecht dargetan (vgl. auch VfSlg. 4605/1963, S 843).

ee) Im Sinne der in VfSlg. 9580/1982 entwickelten Vorgangsweise muß zusätzlich zur begrifflichen, auf den Wortlaut des § 1 ABGB abstellenden, sowie zur systematischen, die Nähe zum Schadenersatzrecht benutzenden Betrachtung, auch der historische Aspekt des Zivilrechtsbegriffes herangezogen werden, um die Zugehörigkeit der Enteignungsentschädigung zum Zivilrecht zu begründen. Wie bereits in VfSlg. 9580/1982 dargetan, gewinnt der Begriff des Zivilrechtes erst feste Konturen, wenn er als „ein von der Verfassung vorgefundener, historisch gewordener“ verstanden wird. Daß das positive Recht bereits im 19. Jahrhundert im später von der Republik übernommenen und für das Enteignungsrecht vielfach paradigmatisch verstandenen Eisenbahnenteignungsgesetz 1878

762 der Beilagen

7

(EEG) von der Enteignungsentschädigung als einem unbestrittenen privatrechtlichen Institut ausgeht, beweisen insbesondere die Materialien zu jenem Gesetz. So ist im Motivenbericht (365 BlgHH, VIII. Sess., wiedergegeben bei Kaserer, Das Gesetz vom 18. Februar 1878 betreffend die Enteignung zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen, 1878, S 32, 33, 52) von der „privatrechtlichen Seite der Enteignung“ die Rede, „nämlich bei den Fragen des Subjektes und des Umfangs der zu leistenden Entschädigung“ sowie von den beiden „sachlichen Faktoren, nämlich dem Gegenstand, dessen Beurteilung dem öffentlichen Rechte angehört, und die dem Privatrechte angehörige Entschädigung“. Im Zusammenhang mit § 22 EEG wird auf die darin behandelte Frage eingegangen, „welche in erster Linie privatrechtlicher Natur ist, weil sie lediglich die Entschädigung betrifft“. Zu beachten ist ferner der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses (719 BlgAH, VIII. Sess., Kaserer, a. a. O., S 89), wo die Trennung der „dem öffentlichen Recht angehörigen und naturgemäß in die Competenz der Verwaltungsbehörden fallenden Feststellung des Gegenstandes der Enteignung und . . . (der) in Folge ihres privatrechtlichen Charakters der Competenz der Gerichtsbehörden unterliegende(n) Entschädigungsfrage“ angesprochen wird. Kautsch (Das Gesetz vom 18. Februar 1878 betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, 1895, S 65 f.) übernimmt diese Auffassung, wenn er in der Entschädigungsfrage „mit Rücksicht auf ihren privatrechtlichen Charakter den Schwerpunkt in die Intervention der Gerichte“ gelegt sieht und das Recht des Enteigneten auf angemessene Schadloshaltung „mit Rücksicht darauf, daß es auf den Ersatz eines Vermögensschadens geht, als Privatrecht“ bezeichnet. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht unwesentlich, daß auch das Reichswasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, RGBl. Nr. 93, und die dieses ausführenden und ergänzenden Landeswasserrechtsge setze, die bis zum WRG 1934 in Geltung standen, über Enteignungsentschädigungen zwar vorerst die Verwaltungsbehörde erkennen ließen, „wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen“ (so § 87 Abs. 2 RWG 1869) aber die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Entschädigungsfestsetzung anordneten. Mag diese Gerichtszuständigkeit gerade für das Wasserrecht auch auf Kritik gestoßen sein (vgl. Peyrer, a. a. O., S 603 f.), so wird doch daraus die Absicht des historischen Gesetzgebers deutlich, Enteignungsentschädigungsansprüche im Falle ihrer Strittigkeit als privatrechtliche Ansprüche von den Zivilgerichten entscheiden zu lassen. (Diese gesetzgeberische Absicht, die hier allein von Bedeutung ist, wird auch ausdrücklich bestätigt von Prazák, Das Recht der Enteignung in Österreich, 1877, S 53, FN 15, S 203, Herrnritt, a. a. O., S 420, und Layer, a. a. O., S 485, mögen diese Autoren auch vom öffentlich-rechtlichen Wesen der Enteignungsentschädigung ausgehen.)

ff) Insgesamt zeigen sohin rechtsbegriffliche, -systematische und -historische Argumente, daß nach österreichischem Rechtsverständnis ungeachtet vereinzelter Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden zur vorläufigen Entscheidung über die Entschädigung vom zivilrechtlichen Charakter des Anspruches auf Enteignungsentschädigung auszugehen ist. Um Mißverständnisse zu vermeiden, betont der Verfassungsgerichtshof, daß mit der Bejahung der zivilrechtlichen Natur der Enteignungsentschädigung noch keine Aussage über die Einordnung diesbezüglicher Regelungen in das Gefüge der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nach den Art. 10 bis 15 B-VG getroffen ist (vgl. dazu VfSlg. 9580/1982, S 416, und Pernthaler, Zivilrechtswesen und Landeskomp etenzen, 1987, S 44).

b) Der Verfassungsgerichtshof vertritt weiters die Auffassung, daß Entschädigungsansprüche nach § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 WRG, soweit diese für die Enteignung von Liegenschaften oder für den zwangswise n Entzug anderer zivilrechtlicher Rechtspositionen vom Gesetzgeber begründet wurden, als „zivilrechtliche Ansprüche“ („civil rights“) nach Art. 6 Abs. 1 MRK anzusehen sind. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in den, für die diesbezügliche Auslegung des Art. 6 Abs. 1 MRK maßgeblichen Erkenntnissen VfSlg. 5100 und 5102/1965 (vgl. jetzt auch G 129/87 ua. vom 16. Dezember 1987 sowie G 211, 212/87 vom 10. März 1988) ausgesprochen hat, sind unter den „civil rights“ des Art. 6 Abs. 1 MRK nicht nur solche Rechte zu verstehen, die nach der nationalen Rechtsordnung den Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sind. Unabhängig davon, wie weit der Begriff der „civil rights“ nach Art. 6 Abs. 1 MRK im einzelnen reicht, ging der Verfassungsgerichtshof jedoch in den angeführten Erkenntnissen bereits davon aus, daß Ansprüche und Verpflichtungen, deren Geltendmachung eine bürgerliche Rechtssache im Sinne des § 1 JN ist, „aber jedenfalls unter den Begriff ziviler Rechte im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK“ fallen. Wasserrechtliche Entschädigungsansprüche auf Grund von Enteignungen sind (vgl. a) nach österreichischem Rechtsverhältnis bereits an sich zivilrechtliche Ansprüche und damit bürgerliche Rechtssachen. Der gemäß § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 WRG für Enteignungen eingeräumte Entschädigungsanspruch zählt daher schon deshalb zu den „civil rights“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 MRK.

Aber auch wenn mit dem EGMR (Fall König, EuGRZ 1978, 406) und der EKMR (Sporrong und Lönnroth, 7151, 7152/75, Bericht 8. Oktober 1980, § 133) ein „autonomes Konzept“ unter Lösung vom Verfahrensrecht und vom materiellen Recht des von einer Beschwerde betroffenen Staates bei der Auslegung des Art. 6 MRK verfolgt wird (Miehsler, in: Internationaler Kommentar zur EMRK, 1986, Rdz 56 ff. zu Art. 6), zählt der Anspruch auf Enteignungsentschädigung zu den

„civil rights“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK. Dem Verfassungsgerichtshof erscheint es ebenso wie der EKMR (Andorfer Tonwerke, 7987/77, Bericht 13. Dezember 1979, DR 18, 42, und Bericht 8. April 1982, DR 32, 107 f.; vgl. auch Sporrong und Lönnroth, 7151, 7152/75, Bericht 8. Oktober 1980, EuGRZ 1980, 660; abweichend allerdings EGMR, Fall Sporrong und Lönnroth, Serie A 52, 29-EuGRZ 1983, 523) richtig, das Enteignungsverfahren in die Enteignung als solche, die als Verwaltungssache außerhalb des Kernbereiches des Art. 6 Abs. 1 MRK anzusehen ist (VfSlg. 8981/1980, B 874/87 vom 10. März 1988), und in die Festsetzung der Enteignungsentzähdigung zu zerlegen, „which concerns the determination of the civil rights and obligations of the expropriated party“. Art. 6 Abs. 1 MRK ist daher auf Verfahren in vollem Umfang anwendbar, in denen über die Enteignungsentzähdigung abgesprochen wird (vgl. auch Miehsler, a. a. O., Rdz 122 f.).

2. Gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK muß über „civil rights“, sowie auch über die in § 34 Abs. 4, § 60 Abs. 2, § 111 Abs. 4 sowie § 117 Abs. 1 WRG vorgesehenen Ansprüche auf Enteignungsentzähdigung, „von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (‘Tribunal‘)“ entschieden werden. Es steht außer Zweifel, daß die vom WRG zur Entscheidung über Entzähdigungsansprüche berufenen Wasserrechtsbehörden (vgl. diese in § 98 Abs. 1 WRG) keine derartigen Tribunale sind. Der Verfassungsgerichtshof hat daher zu prüfen, ob die nachprüfende Kontrolle der Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden über Enteignungsentzähdigungen durch den Verwaltungsgerichtshof (gegebenenfalls gemeinsam mit deren Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 6 MRK genügt.

Die Bundesregierung vertritt in ihrer Äußerung die Auffassung, „daß der durch die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gewährleistete Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde über zivilrechtliche Ansprüche vor dem Hintergrund des Wortlautes des Art. 6 Abs. 1 EMRK und der hiezu ergangenen, keineswegs eindeutigen Judikatur des EGMR den Verfahrensgarantien dieser Bestimmung noch als genügend angesehen werden könnte.“

Der Verfassungsgerichtshof kann der Bundesregierung, wie sich bereits aus seinen Erkenntnissen G 129/87 ua. vom 16. Dezember 1987 und G 211, 212/87 vom 10. März 1988 ergibt, hinsichtlich der Entscheidung über zivilrechtliche Entzähdigungsansprüche, insbesondere auch über Ansprüche auf Enteignungsentzähdigung, nicht zustimmen. Bereits im Erkenntnis G 129/87 ua. vom 16. Dezember 1987 hat der Verfassungsgerichtshof in Abkehr von seinem Vorerkenntnis VfSlg. 5100/1965 für die Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden ausgesprochen:

„Demnach verlangt Art. 6 Abs. 1 MRK, daß über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage ein Tribunal selbst entscheidet. Die Bedeutung dieser Garantie läßt sich nicht allein aus dem Text des Art. 6 ablesen. Im Erkenntnis G 181/86 ua. vom 14. Oktober 1987 hat der Verfassungsgerichtshof — dem Erkenntnis VfSlg. 10 291/1984 folgend — unter Heranziehung des Art. 5 MRK und des österreichischen Vorbehalts zu diesem Artikel dargelegt, daß ein den Organisationsgarantien des Art. 6 MRK entsprechendes Tribunal das Verfahren nach den Garantien desselben Artikels durchzuführen und auf Grund der Ergebnisse dieses Verfahrens selbst zur Strafe zu verurteilen hat. Der so für den Bereich des Strafrechtes ermittelte Inhalt des Art. 6 muß offenbar auch für den Kernbereich der civil rights gelten. Einer Auslegung, nach der für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen die Garantie eines Tribunals weniger wirksam wäre als für die Entscheidung über strafrechtliche Anklagen, bietet der Text der Konvention keine Handhabe. Auch in der Literatur werden insofern Unterschiede nicht behauptet (vgl. Frowein — Peukert, Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 1985, Rdz 37 ff. zu Art. 6). Daß diese Gleichstellung mit dem Strafrecht freilich nur für die Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen selbst gelten kann und nicht auch für Streitigkeiten (öffentlich-rechtlicher Natur), die solche Ansprüche und Verpflichtungen nur in ihren Auswirkungen betreffen, hat der Verfassungsgerichtshof im wiederholt genannten Erkenntnis B 267/86 vom 14. Oktober 1987 ausführlich dargelegt; zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf dieses Erkenntnis (II. 4. f. dd) verwiesen. Anders als die dort behandelten Verwaltungsmaterien gehört aber die Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden ihrer rechtlichen Natur nach zur traditionellen Ziviljustiz. . . .“

Die besonderen Ziele und Folgen eines Zivilverfahrens machen es wohl möglich, der Entscheidung durch das Tribunal ein Verfahren vor einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde vorzuschalten. Es reicht aus, wenn das letztlich maßgebliche Tribunal auf Grund selbständiger Feststellung und Würdigung der Tat- und Rechtsfragen die Sachentscheidung fällt. Für diese Aufgabe ist der Verwaltungsgerichtshof aber ungeachtet seiner weitgehenden Entscheidungsbefugnis nicht eingerichtet.“

Der Verfassungsgerichtshof bleibt bei dieser Rechtsmeinung. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes genügt die bloß nachprüfende Kontrolle verwaltungsbehördlicher Entscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK zwar dann, wenn verwaltungsbehördliche Entscheidungen „civil rights“ lediglich in ihren Auswirkungen betreffen (wie dies in B 267/86 vom 14. Oktober 1987 hin-

762 der Beilagen

9

sichtlich baupolizeilicher Verwaltungsakte und in B 874/87 vom 10. März 1988 hinsichtlich einer strassenrechtlichen Baubewilligung der Fall war).

Der Verfassungsgerichtshof schließt sich insoweit auch dem EGMR an, der in seinem Urteil im Fall Le Compte (EuGRZ 1981, 553 f.) ausdrücklich ausgeführt hat:

„Weder bei den zivilrechtlichen Streitigkeiten noch bei den strafrechtlichen Anklagen... unterscheidet Art. 6 Abs. 1 zwischen Tatsachenproblemen und Rechtsfragen. Beiden kommt die gleiche ausschlaggebende Bedeutung für den Ausgang eines Verfahrens über ‚zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen‘ zu. Der ‚Anspruch auf ein Gericht‘... und auf eine gerichtliche Entscheidung der Streitigkeit... gilt daher für beide gleichermaßen.“

Und weiters:

„Denn das Gericht ‚entscheidet die Rechtssachen nicht in tatsächlicher Hinsicht‘..., so daß sich eine Vielzahl von Gesichtspunkten der ‚Streitigkeiten‘ über ‚zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen‘ seiner Überprüfung entzieht.... Zusammenfassend ergibt sich, daß die Sache... nicht von einem mit umfassender Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Gericht ‚öffentliche‘ gehört worden ist. In dieser Hinsicht ist nach den Umständen des vorliegenden Falles Art. 6 Abs. 1 verletzt worden.“

Im Fall Albert und Le Compte (EuGRZ 1983, 193) hat der EGMR den „Anspruch auf ein Gericht“ „und auf eine gerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten zugestanden...“, und zwar sowohl für die Tatsachenprobleme als auch für die Rechtsfragen“. Unter derselben Z 29 (EuGRZ 1983, 193) wird für zivilrechtliche Ansprüche eine „contrôle ultérieur d'un organe judiciaire de pleine juridiction“ zugesichert. (Darunter ist gemäß Council of Europe (ed.), Legal Terms, Supplement 1985, Straßburg 1986, eine „jurisdiction to deal with all aspects of a case“, also das Befassen mit allen Aspekten eines Falles, zu verstehen). Auch daraus wird nach Meinung des EGMR wohl die Notwendigkeit einer vollen Kontrollbefugnis des nach Art. 6 Abs. 1 MRK garantierten Tribunals deutlich.

Dabei verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, (wie er bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 5100/1965 feststellte und wie auch die Bundesregierung in ihrer Äußerung zu Recht ausführt), daß der Verwaltungsgerichtshof auch die Tatsachenfeststellungen der belannten Behörde im Wege der verfahrensrechtlichen Kontrolle des angefochtenen Bescheides einschließlich der diesem zugrunde liegenden Beweiswürdigung unter Zuhilfenahme eigener Beweisaufnahmen (VwSlg. 9723 A/1978) zu überprüfen vermag (Ringhofer, Der Sachverhalt im verwaltungsgerichtlichen Bescheidprüfungsverfahren, in: Lehne—Loebenstein—Schi-

metschek, Hrsg., Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, 351 ff., 371 f.). Der Verfassungsgerichtshof sieht sich auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesprüfungsverfahrens veranlaßt, festzustellen, daß die genannte Sachverhaltskontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof bei (öffentliche-rechtlichen) Streitigkeiten mit Auswirkungen auf „civil rights“ (wie er zuletzt auch in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1987, B 267/86, aussprach) durchaus hinreicht, um den von Art. 6 Abs. 1 MRK aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein kontrollierendes und streitentscheidendes Tribunal zu genügen. Lediglich bei jenen, ihrem Wesen nach dem Bereich des herkömmlichen Zivilrechtes zuzählenden Ansprüchen, wie den im vorliegenden Gesetzesprüfungsverfahren zu untersuchenden Entschädigungsansprüchen, hält der Verfassungsgerichtshof auf Grund Art. 6 Abs. 1 MRK eine Sachentscheidung durch ein, dieser Vorschrift genügendes Tribunal, dem die selbständige Feststellung und Würdigung der Tat- und Rechtsfrage obliegt, für unabdingbar.

Der Verfassungsgerichtshof hält schließlich die Feststellung für notwendig, daß er mit dem EGMR (Fall Le Compte, EuGRZ 1981, 553) unter dem Aspekt des Art. 6 Abs. 1 MRK nichts dagegen einzuwenden findet, daß auch über zivilrechtliche Ansprüche nach Art einer Entscheidungsentschädigung vorerst eine Verwaltungsbehörde entscheidet, sofern nur danach ein Gericht die Befugnis besitzt, über die Enteignungsentschädigung einschließlich der Entschädigungshöhe auf Grund eigener Tatsachenfeststellung zu entscheiden (so auch Matscher, Die Verfahrensgarantien der EMRK in Zivilrechtsachen, ÖZöffR 1980, 15). Ein derartiges Entschädigungsverfahren, wie es zahlreiche andere österreichische Enteignungsvorschriften kennen, sieht aber das WRG nicht vor.

Die in Prüfung gezogenen Worte und Wortfolgen in § 117 Abs. 1 WRG sind sohin als verfassungswidrig aufzuheben, weil sie die Entscheidung über die Enteignungsentschädigung nach § 60 Abs. 2 WRG einer Verwaltungsbehörde überlassen, die nicht mit den Garantien des Art. 6 Abs. 1 MRK ausgestattet ist. Die im Spruch angeführten Worte und Wortfolgen der §§ 34 Abs. 4, 111 Abs. 4 zweiter Satz und 114 Abs. 1 WRG sind aufzuheben, weil sie durch direkten Verweis auf § 117 WRG oder durch die inhaltliche Bezugnahme darauf ebenfalls die Entscheidungszuständigkeit einer dem Art. 6 Abs. 1 MRK nicht genügenden Verwaltungsbehörde bei Enteignungsentschädigungen nach dem WRG begründen.

IV. Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht die von der Bundesregierung hervorgehobene Notwendigkeit, eingehende Überlegungen vor einer gesetzlichen Neuregelung der Entscheidungszuständigkeit über wasserrechtliche Entschädigungsansprüche anzustellen. Er hat daher von der verfas-

sungsrechtlichen Ermächtigung nach Art. 140 Abs. 5 zweiter Satz B-VG Gebrauch gemacht und für das Außerkrafttreten der im Spruch angeführten Bestimmungen des WRG eine Frist bestimmt. Er hat jedoch diese Frist mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Gesetzgebers, eine konventionsgemäße Entscheidungszuständigkeit eines Tribunals rasch herzustellen (vgl. auch G 129/87 vom 16. Dezember 1987, Pkt. IV) mit 31. Dezember 1988 begrenzt.“

Mit dieser Begründung hat der Verfassungsgerichtshof

- im § 34 Abs. 4 den Hinweis „(§ 117)“,
- im § 111 Abs. 4 zweiter Satz die Wortfolgen „bei der Wasserrechtsbehörde“ sowie „die hierüber unter sinngemäßer Anwendung des § 117 zu entscheiden hat“,
- im § 114 Abs. 1 die Wortfolge „Entschädigungen und“ sowie den Klammerausdruck „(Entschädigungsverfahren)“,
- im § 117 Abs. 1 erster Satz das Wort „Entschädigungen“ und
- im § 117 Abs. 1 dritter Satz die Wortfolge „die Entschädigung oder“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuregelung des Entschädigungsverfahrens im Wasserrecht. Um die Vorteile der verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit für alle mit einem Wasserbau verbundenen Fragen im Interesse aller Beteiligten so weit als möglich beizubehalten, soll eine bloß sukzessive Gerichtszuständigkeit eingeführt werden.

Die Wasserrechtsbehörden erster Instanz sollen daher wie bisher auch zur Behandlung von Entschädigungsfragen zuständig sein. Erst bei der Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung greifen die nun unterschiedlichen Zuständigkeiten: der Rechtszug gegen die Bewilligung des Wasserbaues, gegen die Abweisung von Einwendungen und gegen die Einräumung von Zwangsrechten bleibt in der Verwaltung unter nachprüfender Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes, weil hier die Aspekte öffentlichen Interesses überwiegen (vgl. ua. Erkenntnis des VfGH vom 14. 10. 1987, B 267/86). Wer mit der wasserrechtsbehördlich festgesetzten Entschädigung nicht zufrieden ist, kann sich nunmehr an das zuständige Gericht wenden, das hierüber frei entscheidet. Eine solche sukzessive Gerichtszuständigkeit erscheint, wie oben zitiert, auch dem Verfassungsgerichtshof verfassungsrechtlich unbedenklich; hat er doch gerade das Fehlen einer derartigen nachfolgenden umfassenden Prüfungs- und Entscheidungsmöglichkeit der Gerichte (eines „tribunals“) in Entschädigungsfragen als ausschlaggebend für seine Entscheidung bezeichnet.

Die vorliegende Novelle bezweckt daher, der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, und stützt sich auf die Bun-

deskompetenzen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Zivilrechtswesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen) und Z 10 (Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schiffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung).

Da keine neuen staatlichen Aufgaben vorgesehen sind, sondern lediglich in beschränktem Umfang bestimmte Angelegenheiten von der Verwaltung auf die Gerichtsbarkeit übertragen werden, ist eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes nicht zu erwarten. Die — geringfügige — Entlastung der Verwaltung wird jedoch keineswegs die im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung bestehende Personalnot lindern helfen. Gerade in diesem Bereich besteht ein erhebliches Vollzugsdefizit, nicht zuletzt zufolge der mangelnden personellen und finanziellen Ausstattung der Wasserrechtsbehörden (vgl. zB Gewässerschutz, Sicherung der Wasserversorgung, Altlastensanierung usw.).

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1:

Hier wird lediglich die vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bestehende Rechtslage wiederhergestellt und verdeutlicht, daß auch für Entschädigungen im Zusammenhang mit Wasserschongebieten die Regelungen des § 117 — nun mit sukzessiver Gerichtszuständigkeit — Anwendung finden.

Zu Z 2:

Auch hier wird im Zusammenhang mit der Einräumung von Zwangsrechten hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens die bisherige Rechtslage wiederhergestellt. Anstelle der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Ausdrücke wurde der ebenfalls ausreichende einfachere Hinweis auf § 117 in Klammer gesetzt. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der früheren Rechtslage tritt damit nicht ein.

Zu Z 3:

Die Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten sollen grundlegend umgestaltet werden; eine Novelle hiezu ist in Vorbereitung. Als Übergangslösung muß allerdings bis zu deren Inkrafttreten auch in § 114 die bisherige Rechtslage — gesonderte Entschädigungsverfahren vor dem Landeshauptmann — beibehalten werden. Dies ist hier vorgesehen, wobei lediglich der Klammerausdruck („Entschädigungsverfahren“) weggelassen und der Hinweis auf Übereinkommen klarer formuliert wurde. Übereinkommen machen ja ein Entschädigungsverfahren in jedem Fall entbehrlich und nicht bloß im

762 der Beilagen

11

Fall ihrer Beurkundung im Bewilligungsbescheid. Der Klammerausdruck war insofern irreführend, als der Landeshauptmann nicht bloß über die Entschädigung, sondern in erster Linie auch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten abzusprechen hat.

Zu Z 4:

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen über Entschädigungen werden in § 117 Abs. 1 wieder eingeführt, um damit die Behandlung von Entschädigungsfragen durch die zuständigen Wasserrechtsbehörden jeweils in erster Instanz zu ermöglichen. Der Nebensatz, daß dabei Parteien und Sachverständige zu hören seien, konnte als selbstverständlich entfallen; derartige Grundsätze enthält ohnehin schon das AVG 1950.

Zu Z 5:

Mit den neuen Abs. 4 bis 7 wird im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes eine sukzessive Gerichtszuständigkeit eingeführt. Dabei wurden insbesondere die Regelungen des Bundesstraßenrechtes als Vorbild genommen, wobei allerdings auch die vielfach daran geäußerte Kritik berücksichtigt wurde.

Die sukzessive Gerichtszuständigkeit soll nicht allein bei Entschädigungen für die Einräumung von Zwangsrechten gelten, sondern auch für sonstige Ersätze, Beiträge und Kosten nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und einschlägigen Sondervorschriften (§ 117 Abs. 1) sowie für die Entscheidung über einschlägige Übereinkommen. Dies deshalb, weil auch bei diesen Ersätzen, Beiträgen und Kosten die für deren Einstufung als zivilrechtliche Rechtsverhältnisse vom Verfassungsgerichtshof als maßgeblich bezeichneten Elemente überwiegen. Die sukzessive Gerichtszuständigkeit wird daher insbesondere Platz greifen bei

- Entschädigungen für die Änderung des Grundwasserstandes (§ 12 Abs. 4)
- Fischereientschädigungen (§ 15 Abs. 1)
- Entschädigungen für Projektierungskosten (§ 18 Abs. 3)
- Beiträge und Entschädigungen für die Mitbenutzung von Wasseranlagen (§ 19 Abs. 2 und 3)
- Kosten für die Änderung von Anlagen (§ 20 Abs. 3)
- Erhöhungsansprüche im Sinn des § 26 Abs. 6 zweiter Satz
- Entschädigungen für Änderungen bei Wiederverleihung von Wasserrechten (§ 28 Abs. 2)
- Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen im Interesse der Wasserversorgung (§ 34 Abs. 4)
- Kosten-Nutzen-Ausgleich bei Regulierungen (§ 42 Abs. 2)
- Beitragsbestimmungen zu Regulierungen (§ 44 Abs. 1)

- Entgelte für Regulierungsneugrund (§ 46 Abs. 3)
- Kostenbeiträge für die Instandhaltung der Gewässer (§ 47 Abs. 2)
- Entgelte für Gerätenutzungen in Notfällen (§ 49 Abs. 1)
- Beitragsleistungen für fremde Wasseranlagen (§ 51)
- Anpassungentschädigungen (§ 52)
- Abgeltungen für gewässerkundliche Einrichtungen (§ 58 Abs. 3)
- Entschädigungen für Zwangsrechte (§§ 60 ff.), insbes.
 - Vorteilsbeiträge bei Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61 Abs. 2)
 - Entschädigungen für Vorarbeiten (§ 62 Abs. 2)
 - Mehraufwandsersätze (§ 67 Abs. 1)
 - Entschädigungen für Mitbenutzungen (§ 68)
 - Einlösungen (§ 69)
 - Entschädigung für Rückübereignung (§ 70)
 - Entschädigung für Löschwasser (§ 71 Abs. 2)
 - Ersätze für Betreten und Benutzen von Anlagen und Grundstücken (§ 72 Abs. 2)
- Kostenaufteilung in Wassergenossenschaften (§ 78 Abs. 8)
- Beitragsnachzahlungen (§ 81 Abs. 3)
- Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern (§ 86 Abs. 1)
- Entschädigungen für geringfügige Dienstbarkeiten (§ 111 Abs. 4)
- Entschädigungen bei bevorzugten Wasserbauern (§§ 114 Abs. 1 und 115 Abs. 1)
- Entschädigungen für nicht vollzogene Enteignung (§ 118 Abs. 1)
- Auslegung von Übereinkommen (§ 111 Abs. 3)

Abs. 4 stellt klar, daß gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden in Angelegenheiten des § 117 Abs. 1 eine Berufung (§ 63 AVG 1950) nicht zulässig ist. An die Stelle dieses ordentlichen Rechtsmittels tritt die Anrufung der Gerichte, wobei die Anrufung zur Folge hat, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Anrufung außer Kraft tritt. Damit haben es beide Teile in der Hand, jene Teile der verwaltungsbehördlichen Entscheidung, durch die sie sich nicht beschwert erachten, unangefochten zu lassen und damit bestimmte Sachbereiche außer Streit zu stellen (Vorrang der Parteiautonomie in Privatrechts-sachen). Als Frist für die Anrufung der Gerichte können zwei Monate als ausreichend angesehen werden. Dies ist immerhin ein Mehrfaches der bisher im Verwaltungsverfahren bestehenden zweitwöchigen Anrufungsfrist und gibt beiden Teilen ausreichende Gelegenheit zu überlegen, ob sie mit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung einverstanden sein können. Auch Gemeinden, Wasserverbünden und Wassergenossenschaften ist durchaus zuzumuten, innerhalb dieser Frist die interne Mei-

nungs- und Willensbildung durchzuführen. Eine längere Anfechtungsfrist erscheint im Interesse der Rechtssicherheit für beide Teile nicht vertretbar.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann — ebenfalls zur Wahrung der Rechtssicherheit beider Teile — nicht einseitig zurückgenommen werden. Beide Teile haben es aber in der Hand, auch während des gerichtlichen Verfahrens noch Übereinkommen abzuschließen oder letztlich die seinerzeitige verwaltungsbehördliche Entscheidung nachträglich doch noch zu akzeptieren.

Abs. 5 regelt für den Fall der Einräumung von Zwangsrechten, daß der Enteigner das Gericht nur anrufen darf, wenn er die Entschädigung nicht geleistet oder sich im Fall der Leistung die Anrufung des Gerichtes ausdrücklich vorbehalten hat. Damit soll einerseits dem Enteigner die vorzeitige Inanspruchnahme des Zwangsrechtes im Sinn des § 118 Abs. 3 ermöglicht, andererseits aber im Interesse des Betroffenen entsprechende Klarheit über zu erwartende Anfechtungen geschaffen werden. Abs. 5 gilt allerdings nur für Entschädigungen im eigentlichen Sinn, nicht aber für Ersätze, Beiträge und Kosten (§ 117 Abs. 1), weil dort die Rechtsbeziehungen anders gestaltet sind.

Gemäß Abs. 6 ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft oder Anlage befindet, die enteignet oder belastet wird, oder die für die Bemessung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgeblich ist. Damit ist eine entsprechende Anknüpfungsregel für alle im Wasserrechtsgesetz geregelten Fälle des § 117 Abs. 1 (siehe oben) getroffen. Das gerichtliche Verfahren orientiert sich am Eisenbahnenteignungsgesetz, wobei materiell die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden sind. Abweichende Regelungen erscheinen nicht erforderlich.

Gemäß Abs. 7 wird die Anrufung des Gerichtes in solchen Fällen möglich sein, in denen die zur Entscheidung über ein Entschädigungsbegehren zuständige Wasserrechtsbehörde vom Ausspruch einer Entschädigung absehen konnte, weil darüber ein gütliches Übereinkommen zwischen den Verfahrensparteien zustande gekommen und in einem wasserrechtlichen Bescheid beurkundet worden ist, wenn in der Folge Unklarheiten über die Auslegung und die Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens bestehen.

Zu Z 6:

Durch die in Z 5 getroffene Neuregelung ist eine Klarstellung auch in § 118 Abs. 3 geboten.

Zu Z 7:

Hier wird die Vollziehungsklausel des WRG 1959 an die in der vorliegenden Novelle vorgesehene Ergänzung des § 117 angepaßt.

Zu Artikel II

Für die im Zeitpunkt des Wechsels der Zuständigkeit von der Verwaltung auf die Gerichtsbarkeit anhängigen verwaltungsbehördlichen Rechtsmittelverfahren mußte eine den Interessen der Parteien entsprechende Lösung gefunden werden. Hier wird nun aus der durch die Berufung ausgedrückten Unzufriedenheit der Partei mit der erstinstanzlichen Entscheidung heraus eine Anrufung der Gerichte fingiert. Die Behörden werden daher die einschlägigen Akten unmittelbar dem zuständigen Gericht zu übermitteln haben; eine bescheidmäßige Erledigung (Zurückweisung wegen nunmehriger Unzuständigkeit) entfällt. Im Interesse der Parteien ist ihnen allerdings von der Abtretung der Sache schriftlich Kenntnis zu geben. Es erschien aber bedenklich, in solchen Fällen die Zurücknahme einer noch im Verwaltungsverfahren erhobenen Berufung nunmehr auf Grund ihrer Wertung als Anrufung des Gerichtes an eine Zustimmung des Antragsgegners zu binden, weil die Berufung unter gänzlich anderen rechtlichen Voraussetzungen erhoben wurde und es durchaus der Fall sein könnte, daß ein Berufungswerber zB das mit einer Anrufung des Gerichtes verbundene Kostenrisiko scheut. Daher ist hier eine von § 117 Abs. 4 (neu) abweichende Regelung geboten.

Zu Artikel III

Die Vollziehung orientiert sich an der im allgemeinen Teil erwähnten Kompetenzlage.

Zu Artikel IV

Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen treten (erst) mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Die Neuregelung muß daher nahtlos an die bis dahin geltende Rechtslage anschließen und mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

§ 34. Schutz von Wasserversorgungsanlagen

(1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde — zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde — durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann — nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen — auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

(2) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen, deren Bewilligung in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (§§ 99 und 100) fällt, kann die Wasserrechtsbehörde durch Verordnung bestimmen, daß in einem näher zu bezeichnenden Teile des Einzugsgebietes (Grundwasserschongebiet, Schongewässer) Maßnahmen, die auf die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasser- vorkommens einzuwirken vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Hierbei ist es auch zulässig, die wasserrechtliche Bewilligung zu baulichen Eingriffen jeder Art, zu Lagerungen oder zur Verwendung einzelner, die

Aufgehobener Text

Vorgeschlagener Text

Geltender Text	Aufgehobener Text	Vorgeschlagener Text
Beschaffenheit des Gewässers gefährdender Stoffe an die Wahrung bestimmter wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte zu binden.		
(3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) sind, soweit es zum Schutze der Wasserversorgung notwendig ist und den von der Behörde mitgeteilten Bedenken nicht Rechnung getragen wird, binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde zu untersagen. Eine nach Abs. 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung darf nur so weit erteilt werden, als eine Gefährdung der Wasserversorgung nach fachmännischer Voraussicht vermieden werden kann.		
(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art oder in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).	(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art oder in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen.	Dem § 34 Abs. 4 wird der Hinweis „(§ 117)“ angefügt.
(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.		
(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950.		
§ 111. Inhalt der Bewilligung		
(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn das Ansuchen nicht als unzulässig abzuweisen ist, aber Umfang und Art des Unterneh-		

Geltender Text

mens und die von ihm zu erfüllenden Bedingungen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat nach Möglichkeit in demselben Bescheide, sonst mit gesondertem Bescheide zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zug eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind im Bescheide zu beurkunden. Über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens hat im Streitfalle die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, sofern den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse bilden, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch

Aufgehobener Text**Vorgeschlagener Text**

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch

Dem § 111 Abs. 4 zweiter Satz wird der Hinweis „(§ 117)“ angefügt.

16

762 der Beilagen

Geltender Text

nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden, die hierüber unter sinngemäßer Anwendung des § 117 zu entscheiden hat.

§ 114. Bewilligung bevorzugter Wasserbauten

(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die den betroffenen Dritten zu leistenden Entschädigungen und Beiträge (§ 117) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht schon im Bewilligungsbescheid Übereinkommen beurkundet oder aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren) vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.

§ 117. Entschädigungen und Beiträge

(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet,

Aufgehobener Text

nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden.

Vorgeschlagener Text**§ 114 Abs. 1 lautet:**

„(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die den betroffenen Dritten zu leistenden Beiträge (§ 117) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht schon im Bewilligungsbescheid Übereinkommen beurkundet oder aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.“

§ 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundes-

Geltender Text

sofern dieses Bundesgesetz (§§ 18 Abs. 6 und 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Parteien und wenigstens ein Sachverständiger zu hören, hiebei ist auch zu prüfen, ob Sach- oder Geldleistungen festzusetzen sind. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Höhe, auf welche Art und in welcher Frist die Entschädigung oder der Beitrag zu leisten ist. Gebotenfalls können wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen angeordnet sowie die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheid hat eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) voranzugehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit — also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume — eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

Aufgehobener Text

gesetz (§§ 18 Abs. 6 und 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Parteien und wenigstens ein Sachverständiger zu hören, hiebei ist auch zu prüfen, ob Sach- oder Geldleistungen festzusetzen sind. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Höhe, auf welche Art und in welcher Frist der Beitrag zu leisten ist. Gebotenfalls können wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen angeordnet sowie die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

Vorgeschlagener Text

sofern dieses Bundesgesetz (§§ 18 Abs. 6 und 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.“

Dem § 117 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor

18

762 der Beilagen

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart.

(5) Der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte kann das Gericht nicht anrufen, wenn er die wasserrechtsbehördlich festgesetzte Leistung erbracht hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.

(6) Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäße Anwendung.

(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Übereinkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu entscheiden.“

A u f g e h o b e n e r T e x t**G e l t e n d e r T e x t****§ 118. Ermittlung und Entrichtung
der Entschädigung bei Einräumung
von Zwangsrechten**

(1) Bei Ermittlung der Entschädigung für die Einräumung von Zwangsrechten sind die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, dem Sinne nach anzuwenden. Die Frist für die Leistung einer in Geld bestehenden Entschädigung oder — wenn sie in Form einer

Geltender Text	Aufgehobener Text	Vorgeschlagener Text
Rente zu entrichten ist — für ihre Sicherstellung darf nicht mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkt an betragen, in dem die Enteignung und die Bestimmung der Entschädigung in Rechtskraft erwachsen sind. Vom Fälligkeitstag an sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Auch kann der Enteignete, wenn die Entschädigung nicht rechtzeitig geleistet oder sichergestellt wird, bei der Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Enteignung und eine angemessene Entschädigung für die im Hinblick auf das Enteignungserkenntnis unterlassene Benutzung des Gegenstandes der Enteignung verlangen.		
(2) Wird eine Liegenschaft enteignet, so ist ein Übereinkommen über die Höhe der Entschädigung nur zulässig, wenn nicht einem Dritten auf Grund eines dinglichen Rechtes ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung zusteht oder wenn die Personen, denen ein solcher Anspruch zusteht, dem Übereinkommen in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde zustimmen oder wenn bei teilweiser Enteignung eines Grundbuchkörpers die Hypotheken trotz der Abtrennung die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden.		
(3) Eine Enteignung darf außer dem Fall einer anderweitigen gütlichen Vereinbarung erst nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides und nach Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung vollzogen werden. Ist die Entschädigung noch nicht rechtskräftig bestimmt, so genügt es, wenn sie in der von der ersten Instanz festgesetzten Höhe bei Gericht erlegt wurde.		
(4) Bestehen an der von der Enteignung betroffenen Liegenschaft dingliche Rechte Dritter, so ist der Entschädigungsbetrag bei jenem Bezirksgerichte zu		Im § 118 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte „ersten Instanz“ durch das Wort „Wasserrechtsbehörde“ ersetzt.

20

762 der Beilagen

Geltender Text

erlegen, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgericht in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbots zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden. Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf der Liegenschaft einverleibten Hypotheken ungeachtet einer teilweisen Enteignung die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden, oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

§ 144. Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut. Durchführungsverordnungen, die sich auf die Ausführungsbestimmungen der in den §§ 36 und 43 vorgesehenen Landesgesetze beziehen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit den betreffenden Landesregierungen.

Aufgehobener Text**Vorgeschlagener Text**

§ 144 erster Satz lautet:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, mit der Vollziehung des § 117 Abs. 5, 6 und 7 der Bundesminister für Justiz betraut.“